

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz

Per E-Mail

SID BL
z.Hd. v. RR I. Reber

Muttenz, 22. September 2017

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zum Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2016

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Gerne nehmen wir wie folgt Stellung zum Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2016:

Vorbemerkungen

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht der Fachkommission 2016 und möchten uns vorab auch dafür bedanken, dass in diesem Jahr ein neuer Prozess eingeführt worden ist, der es ermöglicht hätte, Missverständnisse, Fehler und Unklarheiten im Vorfeld auszuräumen. Leider haben die entsprechenden Hinweise und Anträge der Staatsanwaltschaft zur möglichen Klärung oder Berichtigung kaum Eingang in den definitiven Bericht gefunden, was wir bedauern. Wir erlauben uns daher in einem letzten Teil eine kurze, nicht abschliessende Nennung einiger Aussagen oder Schlussfolgerungen, die mangels Eintretens auf die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht geklärt und aufgrund der vorliegenden Akten oder/und Fakten nach wie vor nicht als zutreffend bestätigt werden können. Nach wie vor wäre die Staatsanwaltschaft an einer Klärung interessiert. In einem zweiten Teil werden wir dann zu einzelnen Themenkreisen kurz Stellung nehmen. Diese Stellungnahme ist ebenfalls als nicht abschliessend zu betrachten. Zum einen, weil bereits im Rahmen der Stellungnahme zu den Anträgen in einem ersten Teil der vorliegenden Stellungnahme auf einzelne Sachgebiete Bezug genommen wird, zum anderen, weil sich der Tätigkeitsbericht 2016 erneut mit Themen beschäftigt, die bereits, teilweise auch mehrfach, diskutiert worden sind und der Regierungsrat die Praxis der Staatsanwaltschaft in diesen Bereichen bereits als gesetzeskonform oder organisatorisch sinnvoll erachtet hat (wie z.B. die Pikettregelungen oder der Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die Fallerledigung durch die Leitungsebene, die geheimen Überwachungsmassnahmen, die Arbeitsteilung zwischen Untersuchungsbeauftragten und Staatsanwältinnen/Staatsanwälten, das Pool-Modell, u.a.). Schliesslich wird darauf verzichtet, zu Ausführungen der Fachkommission Stellung zu nehmen, welche nicht zu Anträgen geführt haben.

Teil 1: Stellungnahme zu den Anträgen

Antrag 1: Umfassende Überprüfung der Personaldotation

Gegen eine Überprüfung der Personaldotation hat die Staatsanwaltschaft nichts einzuwenden. Sie gibt aber zu bedenken, dass dies mit dem Auftrag an Herrn Dr. Brunner ja im Grunde gerade erst geschehen ist. Dr. Brunner kommt zum Schluss, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft weder eindeutig überdotiert noch eindeutig unterdotiert sei und empfiehlt mit einer nachvollziehbaren Begründung zur Unmöglichkeit derartiger Vergleiche, von weiteren Aufträgen in diese Richtung abzusehen. Es wäre daher vor einer allfälligen erneuten Auftragserteilung und entsprechenden Kostenfolgen wohl sinnvoll, zunächst die Erfahrungen derjenigen Kantone abzufragen, welche bereits mit solchen Vorhaben gescheitert sind, wie im Bericht Brunner erwähnt, bzw. mit Herrn Brunner Rücksprache zu nehmen.

Eine Überprüfung der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist sicher sinnvoll, nachdem nun die Schweizerische Strafprozessordnung seit beinahe sieben Jahren in Kraft ist und es auch verschiedene Entwicklungen gegeben hat.

Wir überlassen es dem Ermessen des Regierungsrats, über diesen (erneuten) Antrag der Fachkommission zu entscheiden und werden bei entsprechenden Projekten oder Abklärungen gerne mitwirken.

Antrag 2: Anträge zur Statistik

Es gibt sicherlich mehrere Möglichkeiten, Fälle zu erfassen, zu zählen und statistisch auszuwerten. Es ist aber vorliegend zu bedenken, dass die Staatsanwaltschaft ihre Statistik seit jeher gemäss der Zählweise in den Amtsberichten des Kantonsgerichts führt. Da die früheren Statthalterämter und das BUR vor 2011 zu den Gerichten gehörten und ihre Geschäftszahlen in den Amtsberichten des Kantonsgerichts veröffentlicht worden sind, wurde diese Zählweise ein- und weitergeführt. Damit wird gewährleistet, dass die Zahlen über lange Jahre verglichen werden können (bis zurück ins Jahr 2002). Die ehemalige Staatsanwaltschaft hat keine Zahlen publiziert. Die aktuelle Zählweise bildet zudem die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft optimal ab. Eine Änderung in der Zählweise hätte zur Folge, dass einerseits die Jahreszahlen nicht mehr vergleichbar wären und andererseits die Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaft nicht mehr adäquat abgebildet würde oder mit zusätzlichen Fussnoten weiter erläutert werden müsste, wie es die Fachkommission vorschlägt. Zudem würde sich die grundsätzliche Frage stellen, ob es sinnvoll ist, je nach Erledigungsart verschieden zu zählen (bei Strafbefehlen gemäss Vorschlag der Fachkommission nach beschuldigten Personen, bei Anklagen nach „eigentlichen Anklagen“).

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

- Gliederung nach Verbrechen und Vergehen einerseits und Übertretungen andererseits: Dies wird bereits aktuell in den meisten Kategorien gemacht, wir verweisen auf den Geschäftsbericht 2016, Seiten 11, 13 und 14. Eine reine Trennung bei der Erfassung und der Erledigung ist jedoch teilweise nicht möglich oder sinnvoll. Dies beispielsweise aus folgenden Gründen: Aktuell wird eine Anzeige, welche sowohl einen Vergehenstatbestand als auch einen Übertretungstatbestand enthält, als 1 erfasst. Wird dieser Fall mittels Strafbefehl erledigt, zählt dies in der Statistik ebenfalls als 1. Würde nun nach Vergehen und Übertretungen getrennt, so käme

es zu Vielfachzählungen (2 Anzeigen und 2 Erledigungen). Dies würde die Statistik aufblähen und verfälschen, da in der Realität nur eine Anzeige eingegangen ist und auch nur ein Strafbefehl verfasst wurde.

- Zählung der Strafbefehle nach beschuldigten Personen anstatt nach Faszikeln: Dieser Vorschlag lässt sich mit dem Vorschlag der Trennung nach Vergehen/Verbrechen und Übertretungen nicht vereinbaren. Zur Illustration: Man führt ein Strafverfahren (1 Anzeige) gegen Mustermann Max wegen einer Nötigung (Vergehen) und einem Überfahren einer Sicherheitslinie (Übertretung). Diese Verfahren werden in **einem** Strafbefehl erledigt. Bei Zählung nach beschuldigter Person und nach Übertretung bzw. Vergehen/Verbrechen müsste man somit **zwei** Strafbefehle gegen dieselbe beschuldigte Person zählen (je ein Vergehens- und ein Übertretungsstrafbefehl), obwohl alles in einem Strafbefehl erledigt worden wäre. Da es sich aber um dieselbe beschuldigte Person handelt, wäre der Strafbefehl bei der Zählung nach beschuldigten Personen jedoch nur als **1** zu zählen.
- Zählung der Anklagen nach „eigentlichen Anklagen“: Das Strafgericht zählt die Anklagen ebenfalls nach beschuldigten Personen und nicht nach „eigentlichen Anklagen“. Die Anklagezahlen gemäss Geschäftsbericht des Strafgerichts¹ und demjenigen der Staatsanwaltschaft wären somit verschieden, würde diese neue Zählweise eingeführt. Aktuell zählt die Staatsanwaltschaft die Anklagen sowohl nach Faszikeln, als auch nach beschuldigten Personen (in Anlehnung an die Zählweise des Strafgerichts).

Aus den vorstehend aufgeführten Gründen beantragen wir daher dem Regierungsrat, die Anträge der Fachkommission teilweise gutzuheissen und der Staatsanwaltschaft den Auftrag zur Prüfung zu geben, inwieweit die Trennung nach Vergehen/Verbrechen einerseits und Übertretungen andererseits auch noch bei weiteren Rubriken im Geschäftsbericht (z.B. Leistungsstatistik) realisiert werden kann und dem Regierungsrat hierzu wieder Bericht zu erstatten.

Antrag 3: Nutzung des Tribuna als Führungsinstrument, Durchführung von Fallkontrollen, Controlling

Es werden seit jeher abteilungsübergreifende Fallkontrollen durchgeführt, die Geschäftskontrolle Tribuna als Führungsinstrument eingesetzt sowie den Altlasten im Rahmen der zu kommentierenden Rückständelisten besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zudem ist aktuell ein Konzept zur Fallpriorisierung in Arbeit. Die von der Fachkommission angeregten Controllingprozesse existieren somit bereits. Dementsprechend beantragen wir, diesen Antrag als bereits erfüllt und erledigt abzuschreiben, eventualiter der Staatsanwaltschaft den Auftrag zu erteilen, dem Regierungsrat einen Bericht über die Controllingprozesse innerhalb der Staatsanwaltschaft einzureichen.

¹ Der Geschäftsbericht des Strafgerichts ist im jeweiligen Amtsbericht des Kantonsgerichts integriert.

Antrag 4: Erlass einer Weisung betreffend die Handhabung des Delegationswesens an die Polizei

Die Staatsanwaltschaft vertritt diesbezüglich – zusammen mit einem grossen Teil der Lehre und der Mehrheit der Staatsanwaltschaften sowie gestützt auf die Bundesgesetzgebung – eine andere Meinung als die Fachkommission. Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den Bericht Brunner, welcher insbesondere festhält, dass im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu anderen Kantonen wie Aargau aber auch Zürich, deutlich weniger Ermittlungsaufträge und Delegationen von Einvernahmen an die Polizei erfolgen (Seite 5 und 6 lit. b im Bericht Brunner). Es spricht jedoch nichts dagegen, die Regelungen im Rahmen einer Weisung der Staatsanwaltschaft festzuhalten und diese mit der Polizei Basel-Landschaft abzusprechen/zu koordinieren.

Antrag 5: Ausgewählte Fälle

Gemäss ständiger Praxis der Staatsanwaltschaft erfolgt die Auswahl der Fälle nach definierten Kriterien, so wie diese im Schreiben vom 12. Juli 2017 der Sicherheitsdirektion mitgeteilt worden sind. Wir erlauben uns, auf dieses Schreiben zu verweisen.

Der Regierungsrat hat bisher stets festgehalten, dass die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft dem Auftrag, „ausgewählte Fälle“ selbst zu bearbeiten, nachkomme und dass die Führungsaufgaben der eigenen Fallerledigung vorzugehen hätten. Weiter hielt der Regierungsrat fest, dass sämtliche Fallbearbeitungen relevant seien, unabhängig davon, ob der Fall mittels Einstellung, Nichtanhandnahme oder Anklage erledigt werde. Im Bericht Brunner wird die Empfehlung abgegeben, man möge den Erlass einer Richtlinie prüfen, worin festzuhalten sei, welchen prozentualen Anteil an Fallbearbeitung die jeweiligen Leitungsmitglieder zu bewältigen haben. Dieser Antrag wird seitens der Staatsanwaltschaft unterstützt. Es wird dem Regierungsrat somit beantragt, die bisherige Praxis der Staatsanwaltschaft zur Fallauswahl im RRB zu beurteilen, seine bisherigen Ausführungen zu diesem Themenkomplex zu bestätigen sowie die Sicherheitsdirektion zu beauftragen, eine Richtlinie betreffend prozentualen Fallbearbeitungsanteil durch die Geschäftsleitungsmitglieder auszuarbeiten.

Antrag 6: Organisatorische Vorkehrungen

Die Staatsanwaltschaft hat bereits zahlreiche organisatorische Vorkehrungen getroffen und trifft diese fortlaufend um sicherzustellen, dass die hängigen grossen Fallkomplexe absolut prioritär mit eigenen Mitteln behandelt werden. Eine Massnahme ist beispielsweise der Einsatz von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, welche in aller Regel aus dem Kreis der eigenen Mitarbeitenden (juristische Untersuchungsbeauftragte) rekrutiert und im Rahmen des bewilligten Personalaufwands abgerechnet werden. Es handelt sich dabei also um den Einsatz eigener Mittel. Eine weitere Massnahme stellte das Reorganisationsprojekt „Stawa 2014“ dar. Wiederkehrende Massnahmen sind Fallentlastungen bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, welche entsprechende Verfahren zu bearbeiten haben oder das Vereinbaren von individuellen Zielvereinbarungen. Allerdings nützen die besten Massnahmen nichts, wenn die Personaldotation knapp und die Fallbelastung hoch ist. Bereits der krankheitsbedingte Ausfall einer Staatsanwältin oder eine Vakanz aufgrund der Kündigung eines Mitarbeiters bringen jeweils grosse Engpässe und einen erheblichen organisatorischen Umverteilungsaufwand mit sich. Andere mögliche Massnahmen wären institutioneller Art, wie z.B. die in zahlreichen Kantonen übliche Übertragung von staatsanwaltlichen Kompetenzen an andere Mitarbeitendenkategorien. Derartige Veränderungen waren jedoch bisher im Kanton Basel-Landschaft nicht möglich.

Der Blick in die Geschäftsberichte² zeigt jedoch, dass es der Staatsanwaltschaft gelungen ist, ihre Fallerledigungszahlen zu steigern. Diese Arbeitsleistung konnte erbracht werden, obwohl der Personalbestand im Zeitraum 2012 bis 2016 leicht reduziert (minus 2.1 Vollzeitstellen) und die Fallerledigungen lediglich auf bescheidenem Niveau gesunken sind (2012: 41'221 Fälle, 2016: 38'976 Fälle). Im Geschäftsjahr 2016 wurden in den Bereichen Strafbefehle und Anklagen gar rekordhohe Erledigungszahlen erzielt. Diese erfreuliche Entwicklung der „Performance“ über mehrere Jahre hinweg zeigt, dass die verschiedenen organisatorischen Massnahmen den gewünschten Effekt erzielt haben. Wir verweisen an dieser Stelle ebenfalls auf den Bericht Brunner (Seite 4).

Wir beantragen dementsprechend dem Regierungsrat, diesen Antrag der Fachkommission als bereits erfüllt abzuschreiben, eventualiter der Staatsanwaltschaft den Auftrag zu erteilen, dem Regierungsrat einen Bericht über die getroffenen, die praktizierten und zu treffenden Massnahmen zu erstatten.

Teil 2: Stellungnahme zu einzelnen Themenkreisen

2.1. Delegation an die Polizei/Arbeitsteilung auf Ebene Staatsanwaltschaft

Polizei und Staatsanwaltschaft gelten als Strafverfolgungsbehörden, welche u.a. den gesetzlichen Auftrag haben, Straftaten zu ermitteln bzw. alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären. Gemäss Art. 15 Abs. 2 StPO untersteht die Polizei grundsätzlich der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft. Gemäss Art. 306 StPO stellt die Polizei auf der Grundlage von Anzeigen, Anweisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen den für eine Straftat relevanten Sachverhalt fest. Dabei hat die Polizei ausdrücklich u.a. die Kompetenz, geschädigte und tatverdächtige Personen zu ermitteln und als beschuldigte Person zu befragen (vgl. auch Art. 142 StPO). Solange es also um die Ermittlung des bedeutsamen Sachverhalts geht, hat die Polizei weitreichende Kompetenzen, welche selbstständig oder auch auf Anweisung der Staatsanwaltschaft wahrgenommen werden können. Wird ein Sachverhalt an die Staatsanwaltschaft verzeigt bzw. rapportiert, sieht das Gesetz verschiedene Möglichkeiten vor, wie die Staatsanwaltschaft vorgehen kann. Ergibt sich aus der Anzeige oder dem Sachverhalt noch kein hinreichender Tatverdacht, kann die Staatsanwaltschaft der Polizei jederzeit Weisungen und Aufträge erteilen oder das Verfahren an sich ziehen (Art. 307 Abs. 2 StPO). Polizeiliche Berichte und Strafanzeigen, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, kann sie der Polizei zur Durchführung ergänzender Ermittlungen überweisen (Art. 309 Abs. 2 StPO). Geht ein hinreichender Tatverdacht aus der Anzeige oder dem Sachverhalt hervor, hat sie das Verfahren zu eröffnen (Art. 309 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat ebenfalls dann ein Verfahren zu eröffnen, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet oder wenn sie von der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse informiert worden ist (Art. 309 Abs. 1 i.V.m. Art. 307 Abs. 1 StPO). Hat die Staatsanwaltschaft ein Verfahren eröffnet, kann sie weiterhin die Polizei mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen. In dieser Konstellation hat sie dazu schriftliche, in dringenden Fällen mündliche Anweisungen zu geben, die sich auf konkret umschriebene Abklärungen beschränken. Bei Einvernahmen, welche die Polizei nach Eröffnung im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchführt, haben die Verfahrensbeteiligten dieselben Verfahrensrechte, die ihnen bei Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft zukommen (Art. 312 Abs.1 und 2 StPO). Formell haben Delegationen nach Eröffnung in der Art eines Auftrags zu ergehen. Dieser

² Alle Geschäftsberichte der Staatsanwaltschaft stehen online zur Verfügung.

benennt die mutmasslichen Parteien, das zu untersuchende Delikt, den Auftragnehmer sowie die Art der Untersuchungshandlung, welche durch die Polizei vorgenommen werden soll und die Unterschrift des Auftraggebers. Der Auftrag hat ausformuliert zu sein, kann aber lediglich den Zweck resp. das Resultat benennen. Die Wahl der Ausführungsart und der jeweiligen Polizeitaktik bleibt der Entscheidung der Polizei anheimgestellt (vgl. Basler Kommentar, S. 2445, Rz 8 und 9). Auch gemäss Art. 142 Abs. 2 StPO kann die Polizei beschuldigte Personen und Auskunftspersonen einvernehmen. Zudem können die Kantone bestimmen, dass die Polizei zusätzlich auch Zeugeneinvernahmen durchführen kann. Davon hat der Kanton Basel-Landschaft in §20b EG StPO Gebrauch gemacht. Es entspricht somit dem Willen des Gesetzgebers in unserem Kanton, dass unter bestimmten Voraussetzungen, nebst den sonst möglichen Delegationen, sogar Zeugeneinvernahmen an die Polizei delegiert werden können. Die Praxis der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bewegt sich exakt in diesem bundes- und kantonalesgesetzlichen Rahmen. Die Delegationsverfügungen entsprechen den vorstehend aufgeführten Kriterien.

Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist im Kanton Basel-Landschaft eng und konstruktiv. Bei Unklarheiten wird Rücksprache genommen und/oder es finden regelmässige Fallbesprechungen statt. Fallbesprechungen gelten dabei als Interna, welche nicht zu dokumentieren sind. Es ist somit unmöglich, die Art der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft allein aufgrund der Akten erkennen zu können.

Nach Eröffnung der Verfahren nimmt die Staatsanwaltschaft zahlreiche Untersuchungshandlungen selber vor und führt insbesondere auch wesentliche Einvernahmen in der Regel selbst durch, wie beispielsweise sämtliche Hafteinvernahmen sowie Schluss- und Konfrontationseinvernahmen oder Zeugeneinvernahmen. So hat die Staatsanwaltschaft beispielsweise in den zwei Jahren, seit die kantonale Bestimmung zur Delegation von Zeugeneinvernahmen an die Polizei in Kraft ist, lediglich zehn Zeugeneinvernahmen an diese delegiert. Die Hauptabteilung Wirtschaftskriminalität delegiert keinerlei Einvernahmen und auch kaum Untersuchungs-/Ermittlungshandlungen an die Polizei, weil die Polizei Basel-Landschaft im Unterschied zu anderen Kantonen über keinen entsprechenden spezialisierten Ermittlungsdienst verfügt. Bei der Hauptabteilung Strafbefehle finden ebenfalls in aller Regel keine Delegationen von Einvernahmen nach Verfahrenseröffnung statt.

Diese eher zurückhaltende Delegationspraxis wurde durch die Einsicht in diejenigen Fälle/Fallkomplexe, welche die Fachkommission anlässlich der Inspektionen durchgesehen hat, bestätigt. Nach Einsicht in die einzelnen Delegationsverfügungen kann zudem die Feststellung der „grosszügigen Pauschaldelegation“ nicht geteilt werden. Die Delegationsverfügungen entsprechen vielmehr den im ersten Absatz und im Basler Kommentar umschriebenen Grundsätzen.

Zu verweisen ist im Weiteren auf den Bericht Brunner, welcher ebenfalls festhält, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vergleichsweise wenige Delegationen vornimmt (Seiten 18 und 19 des Berichtes Brunner).

2.2. Einzelfallbeurteilungen

Im Rahmen des Tätigkeitsberichtes werden zahlreiche Einzelfälle detailliert geschildert. Dies erscheint unter dem Aspekt der richterlichen Unabhängigkeit und der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung im Allgemeinen als problematisch, zumal einige Verfahren noch hängig sind. Es steht somit noch nicht einmal fest, wie diese Verfahren schlussendlich erle-

digt bzw. beurteilt werden. Schliesslich gilt es auch das Amtsgeheimnis zu beachten. Die Fachkommission schildert die Sachverhalte zudem selektiv. Beispielsweise wird ein viermaliger Wechsel der Verfahrensleitung als problematisch hervorgehoben, es bleibt aber weitgehend unerwähnt, dass diese Wechsel nicht freiwillig geschehen sind, sondern aufgrund von organisatorischen Wechseln bzw. Funktionsänderungen und einem krankheitsbedingtem Ausfall erforderlich waren. Oder es wird die unterbliebene Verfahrenseröffnung gegenüber einer Mutter, welche ihr Kind im Privatbereich nur kurz aus den Augen gelassen hatte, kritisiert, ohne dabei zu erwähnen, dass sich die zuständige Staatsanwältin, welche zudem als Lehrbeauftragte für Strafrecht an der Universität Basel tätig ist, bewusst gegen eine Verfahrenseröffnung entschieden hat, da zwei der Voraussetzungen, welche für die Annahme eines Fahrlässigkeitsdelikts vorliegen müssen – nämlich das sorgfaltspflichtwidrige Verhalten und die Vorhersehbarkeit – nicht vorlagen.

Es besteht allgemein Einigkeit darüber, dass die Beurteilung von Einzelfällen nicht in den Aufgabenbereich der Aufsichtsorgane fällt, sondern alleine der Staatsanwaltschaft und den Gerichten vorbehalten ist. Ein Aufsichtsorgan kann sein Ermessen bezüglich Beurteilung eines Einzelfalles nicht an die Stelle der unabhängigen rechtsanwendenden Behörden (Staatsanwaltschaft und Gerichte) setzen und ausserhalb der vorgeschriebenen prozessualen Formen „urteilen“, zumal das Ermessen bei zahlreichen Fragestellungen sehr gross ist und man oftmals etwas so oder so beurteilen könnte.

Es ist keineswegs so, dass aus Sicht der Staatsanwaltschaft in allen geschilderten Fällen alles optimal verlaufen ist. Unzulänglichkeiten oder Fehler kommen leider auch bei der Staatsanwaltschaft vor. Wir bemühen uns jedoch mit den unterschiedlichsten Instrumenten, diese so gut als möglich zu vermeiden und sind „frustriert“, wenn uns das in Einzelfällen nicht gelingt. Dies gilt im besonderen Masse auch für die betroffenen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die Schilderung von wenigen Einzelfällen unter Auslassung von zahlreichen Umständen, welche einzelne Handlungen und Ermessensentscheidungen erklären würden, ist (soweit man die Schilderung von Einzelfällen überhaupt für zulässig erachten möchte) jedoch offensichtlich nicht geeignet, um Rückschlüsse auf systematische oder organisatorische Problemstellungen vorzunehmen.

2.3. Landesverweisung

Die SSK-Empfehlungen sehen vor, dass bei Vorliegen eines Härtefalles (bei einer obligatorischen Landesverweisung) von einer Anklage abzusehen und ein Strafbefehl erlassen werden soll. Im Falle der fakultativen Landesverweisung soll von der Beantragung einer Landesverweisung abgesehen werden können, wenn die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen kann oder sie bei Anklageerhebung nicht mehr als zwölf Monate Freiheitsstrafe bzw. 360 Tagessätze Geldstrafe beantragt.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft erhebt, bis zum Vorliegen einer anderslautenden höchstgerichtlichen Gerichtspraxis, in allen diesen Fällen Anklage. Die Anklageerhebung ist arbeitsintensiver als der Erlass eines Strafbefehls. Der Aufwand für das Verfassen einer Anklageschrift und für die Erstellung des Strafbefehls ist in etwa derselbe. Bei der Anklageerhebung kommt jedoch das Hauptverfahren hinzu (zusätzlicher Schriftenwechsel, Auftreten, Plädoyer), allenfalls auch zweitinstanzlich. Im obligatorischen Bereich hatte sich das Gericht bisher in 24 Fällen mit einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung einer Landesverweisung auseinandersetzen. In 7 Fällen davon wurde einzig wegen der Landesverweisung Berufung eingelegt (durch die Staatsanwalt-

schaft oder die Parteien). In allen diesen Fällen entstand somit gegenüber der früheren Gesetzeslage ein Mehraufwand.

Im nicht obligatorischen Bereich beurteilte das Gericht bisher vier Fälle, bei welchen die Staatsanwaltschaft jeweils eine Strafe von unter zwölf Monaten, bzw. in einem Fall von exakt zwölf Monaten gefordert hat. In allen diesen Fällen hat das Gericht eine Landesverweisung ausgesprochen, in einem Fall erst auf Berufung der Staatsanwaltschaft hin. Wären die SSK-Empfehlungen angewendet worden, so hätte ein (1) Fall im Strafbefehl erledigt werden können. In den anderen drei Fällen wäre die Staatsanwaltschaft nicht aufgetreten, es hätte kein Plädoyer vorbereitet werden müssen, es hätten keine weitergehende Abklärungen im Untersuchungsverfahren zur Landesverweisung vorgenommen werden müssen, und es wäre keine Landesverweisung beantragt worden.

Auch durch diese teilweise Nichtanwendung der SSK-Empfehlungen entsteht somit offensichtlich ein Mehraufwand.

Ein Mehraufwand entsteht darüber hinaus unabhängig von der Frage der Anwendung der SSK-Empfehlungen dadurch, dass in allen Fällen, in denen eine Landesverweisung beantragt werden soll, vertiefte Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen vorzunehmen sind und in jedem Fall eine notwendige Verteidigung zu bestellen ist. Letztlich führt auch die Einführung einer neuen Strafbestimmung (Art. 148a StGB) zu mehr Aufwand. Aus allen diesen Gründen erhielt beispielsweise die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt drei neue Stellen zugesprochen. Wie sich diese Faktoren im Einzelnen bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft auswirken, wird erst nach einer gewissen Zeit beurteilt werden können. Sämtliche diesbezügliche Aussagen sind zum heutigen Zeitpunkt als hypothetisch zu betrachten.

Teil 3: Auswahl von Darstellungen, welche aufgrund der Akten/Fakten unzutreffend oder nicht geklärt worden sind

Im Folgenden wird eine Auswahl von Darstellungen der Fachkommission aufgeführt, welche aufgrund der Akten- oder Faktenlage nicht zutreffend sind oder welche nicht geklärt wurden:

- Es wird unter Verweis auf einen Telebasel-Beitrag Bezug auf eine Aussage der Ersten Staatsanwältin genommen, welche im erwähnten Beitrag nicht zu finden ist.
- Es wird ausgeführt, der Kanton Basel-Landschaft verfüge im Vergleich zu anderen Kantonen über eine „vergleichsweise bedeutende Anzahl“ an Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Auf ein entsprechendes Gesuch der Staatsanwaltschaft hin, wurde das Zahlenmaterial, auf das sich diese Aussage stützt, leider nicht mitgeteilt. Im Tätigkeitsbericht ist davon nun auch nichts zu finden.
- Es wird zum Thema Einhaltung des Beschleunigungsgebots unter anderem festgehalten, man habe bei einer „bedeutenden“ Zahl von Fällen mehrfache Wechsel der Verfahrensleitungen festgestellt. Es fehlt dabei zunächst die Einbettung in die Gesamtzahlen: Per Ende 2016 waren bei der Staatsanwaltschaft 12'084 Fälle hängig, davon 5'066 Verbrechen und Vergehen. Von diesen 5'066 Vergehen hat die Fachkommission 78 Fälle als sogenannte Altlasten studiert,

wovon nicht einmal in allen diesen Fällen überhaupt eine Verletzung des Beschleunigungsgebots droht. Einige dieser Fälle betrafen zudem grössere Fallkomplexe, wie z.B. den Fallkomplex „Dojo“. Selbst wenn es in all diesen 78 Fällen zu mehrfachen Handwechseln gekommen wäre, was nicht der Fall ist, kann nicht von einer „bedeutenden Anzahl“ gesprochen werden. Es handelt sich um 1.54% der Fälle im Verhältnis zu den Vergehen und Verbrechen, im Verhältnis zu den Gesamtzahlen sogar nur um 0.65% aller hängigen Verfahren. Ebenfalls nicht erwähnt wird, dass die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft selbst mitgeteilt hat, Wechsel der Verfahrensleitung für ungünstig zu erachten und daher wenn immer möglich versucht, solche zu vermeiden. Die Geschäftsleitung hat im Weiteren darauf hingewiesen, dass derartige Wechsel jedoch zwangsläufig erfolgen müssen, wenn es aufgrund einer Kündigung, eines krankheitsbedingten Ausfalls oder einer Funktionsänderung zum Wegfall der bisherigen Verfahrensleitung gekommen ist und kommt, oder weil diese Massnahme zur Arbeitsentlastung und zur Förderung der speditiven Fallbearbeitung bei den übrigen zugeteilten Verfahren erforderlich war bzw. ist.

- Es wird ausgeführt, dass der Kanton Basel-Landschaft mit der Einführung einer Übertretungsstrafbefehlskompetenz für gewisse Untersuchungsbeauftragte neue Staatsanwaltsstellen schaffen würde. Nicht erwähnt wird, dass es sich dabei nicht um zusätzliche Staatsanwaltsstellen handelt, da nur in einem sehr beschränkten Teilbereich staatsanwaltliche Kompetenzen verliehen würden, was überdies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ausdrücklich zulässig und in zahlreichen anderen Kantonen üblich ist. So hätten Untersuchungsbeauftragte mit Übertretungsstrafbefehlskompetenz keine Verfahrensleitung in allen übrigen Verfahren, könnten weder Vergehensstrafbefehle erlassen oder Zwangsmassnahmen anordnen, noch vor Gericht auftreten oder Rechtsmittel einlegen. Der weitaus grössere Teil der staatsanwaltlichen Kompetenzen bliebe ihnen somit auch weiterhin verwehrt.
- Es wird unter Bezugnahme auf Aussagen der Ersten Staatsanwältin ausgeführt, dass keine Staatsanwaltsstellen vom geplanten Abbau von 400 Stellenprozenten bis ins Jahr 2019 betroffen seien, obwohl die Erste Staatsanwältin auf die entsprechende Nachfrage der Fachkommission dieser per E-Mail ausdrücklich mitgeteilt hatte, dass dies noch nicht feststehe.
- Es wird ausgeführt, dass die bedeutende Steigerung der Gesamtzahl der Anklagen zu relativieren sei und diese bedeutende Steigerung „nicht auf eine signifikant gesteigerte Leistung als Resultat von effektiver Optimierung der Verfahrensabläufe“ hindeute, was wie folgt begründet wird:
 - Von den 47 Anklagen, die 2016 gegenüber dem Vorjahr mehr überwiesen worden sind (ohne Anklagen nach Einsprache gegen Strafbefehle), seien 19 an das Präsidium des Strafgerichts und 28 an die Dreier- und Fünferkammer des Strafgerichts überwiesen worden.
 - Von den insgesamt 73 Anklagen an das Präsidium sei die Staatsanwaltschaft in 35 Fällen dispensiert gewesen.
 - 14 Anklagen an die Dreierkammer des Strafgerichts seien durch ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte überwiesen und vertreten worden.

Unerwähnt bleibt, dass selbst die von der Fachkommission aufgeführten Statistiken in Ziff. 3.2.1 aufzeigen, dass im Jahr 2016 gegenüber dem Vorjahr insgesamt 16% mehr Ankla-

gen überwiesen worden sind, wobei bei Ausklammerung der Anklagen nach Einsprache gegen Strafbefehle (also bei Ausklammerung der i.d.R. einfacheren Fälle) sogar 20% mehr Anklagen als im Vorjahr überwiesen worden sind. Zudem wird ausgeblendet, dass der Anteil der Präsidialfälle, in welchen die Staatsanwaltschaft 2016 aufgetreten ist, von 41% im Jahr 2015 auf 52% im Jahr 2016 gestiegen ist. Unterschlagen wird weiter, dass die a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Regel eigene Mitarbeitende sind und beispielsweise auch im Jahr 2015 zwölf Anklagefälle durch interne a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte überwiesen worden sind. Eine Relativierung der erreichten Steigerung bei den Fallerledigungszahlen wäre allenfalls dann begründet, wenn sich im Geschäftsjahr 2016 ausserordentliche Umstände eingestellt hätten, auf die sich der statistische Zuwachs zurückführen liesse. Dies war jedoch nicht der Fall – auch nicht im Bereich der Fallerledigungen durch a.o. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – und wurde von der Fachkommission zudem auch nicht untersucht.

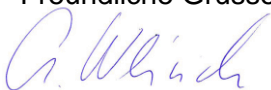
- Es wird bezüglich Polizei Folgendes ausgeführt: *„teilweise ohne vorherige Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens (...), somit also im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens, Einvernahmen beschuldigter Personen (sogar mit konkreten Vorhalten) durchführt. Die Staatsanwaltschaft lässt die Polizei ohne Berücksichtigung der im Gesetz vorgesehenen Unterscheidung zwischen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen arbeiten. Dies hat zur Folge, dass die Polizei ohne klare Delegation und somit auch ohne Führung durch die Staatsanwaltschaft Untersuchungshandlungen im Rahmen des pol. Ermittlungsverfahrens durchführen muss. Dies steht eklatant im Widerspruch zum Grundsatz der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren (...).“* Dabei bleibt jedoch das Folgende unerwähnt: Gemäss Art. 111 Abs. 1 StPO gilt als beschuldigte Person jene Person, „die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtig, beschuldigt oder angeklagt wird.“ Als Strafbehörde gilt dabei gemäss Art. 12 StPO ausdrücklich auch die Polizei. Die „beschuldigte Person“ soll gemäss Botschaft (Seite 1166) „während des gesamten Verfahrens“ so genannt werden, also eben gerade auch während des polizeilichen Ermittlungsverfahrens (so ausdrücklich BSK StPO – Marc Engler, Art. 111 N 3, gleicher Meinung auch Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. Art. 111 N 1, sowie auch Riklin, OFK-StPO, Art. 111 N 2). BSK StPO – Marc Engler, Art. 111 N 2a – sieht dazu Folgendes vor: „(...) Doch schon die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens setzt das Bestehen eines Anfangsverdachts voraus. Sofern ein solcher Anfangsverdacht gegen eine bestimmte Person besteht, hat sie den Status der beschuldigten Person und muss auf ihre Beschuldigtenrechte aufmerksam gemacht werden“.
- Es wird ausgeführt, die Staatsanwaltschaft habe „Untersuchungsbeauftragten-Stellen“ in andere Funktionen mutiert. Dabei wird nicht erwähnt, dass es gar keine fest definierte Zahl von Untersuchungsbeauftragten-Stellen gibt. Nur im Bereich der Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist die Anzahl der Vollzeitstellen auf 39.5 festgelegt. Die übrigen Stellen gemäss Stellenplan (aktuell 149.4) können flexibel allen möglichen Funktionen zugeordnet werden, solange der budgetierte Personalaufwand grundsätzlich eingehalten wird, was bisher jeweils der Fall gewesen ist. Zusätzliche Aufgaben (z.B. die Medienarbeit) werden wahrgenommen, weil diese wahrgenommen werden müssen und mit keinen anderen als mit den eigenen staatsanwaltschaftsinternen Ressourcen bewältigt werden können. Selbstverständlich entsprechen die Einarbeitungen den kantonalen Modellumschreibungen und Richtlinien.

- Es wird ausgeführt, dass die Polizeikräfte durch delegierte Einvernahmen der Staatsanwaltschaft derart gebunden wären, dass zu wenig Ressourcen im Bereich der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung sowie im Bereich der Holkriminalität bestünden. Diese Annahme trifft die Fachkommission, ohne mit der Polizei darüber gesprochen zu haben. Ein Vorgehen, wie sie es selbst mit Bezug auf den Bericht Brunner kritisiert. Zudem erfolgen diese Ausführungen unter Auslassung der Tatsache, dass die Polizei die Abteilung Organisierte Kriminalität im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 aufgelöst hat, womit in erster Linie die Grundlage dafür gelegt wurde, dass im Bereich der Holkriminalität weniger Ermittlungsressourcen zur Verfügung stehen.
- Es wird ausgeführt, Fälle würden in der Geschäftskontrolle Tribuna nicht einheitlich erfasst. Eine einheitliche Erfassung findet indessen seit Jahren statt und wurde im Rahmen des Projektes „Stawa 2014“ weiter optimiert. Der Fachkommission wurde seitens der Staatsanwaltschaft beantragt, die Geschäftskontrolle im Rahmen einer Präsentation zu erläutern. Leider trat die Fachkommission auf diesen Antrag nicht ein, so dass keine Klärung erfolgen konnte.
- Es wird ausgeführt, die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft sei aufgrund der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung mit einer beachtlichen Zahl an Untersuchungsbeauftragten ausgestattet worden. Dies trifft nicht zu. Die Personaldotation der Staatsanwaltschaft entsprach bis auf 1.5 Stellen exakt derjenigen vor Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung.
- u.a.m.

Abschliessend ist es der Staatsanwaltschaft ein grosses Anliegen, dem Regierungsrat und namentlich auch dem Sicherheitsdirektor für die in den letzten Jahren stets kritische, aber immer konstruktive Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zu danken. Die Unterstützung des Regierungsrats, welche die Staatsanwaltschaft anlässlich der verschiedenen in den letzten Jahren notwendigen Organisationsprojekten erfahren durfte, hat massgebend zur positiven Entwicklung der Staatsanwaltschaft und deren Arbeit beigetragen. Auch die Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch den Regierungsrat bezüglich Einführung des Pool-Modells trotz anderweitigen kritischen Stimmen hat dazu beigetragen, dass die Staatsanwaltschaft 2016 nicht nur erneut die Erledigungen – gerade auch bei den Anklagen – massgebend steigern konnte, sondern auch, dass die Einhaltung des Beschleunigungsgebots weiter verbessert und Altlasten weiter verringert werden konnten.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Angela Weirich
Erste Staatsanwältin